OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603996/24/JS

Datum:
Linz, 11. Juni 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über den Antrag der H S, vertreten durch Rechtsanwalt x, x, x vom 10.3.2021 auf Wiederaufnahme des Verfahrens den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) warf der Antragstellerin mit Straferkenntnis vom 25.9.2020, GZ: BHBR/920040019962/20, folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	31.05.2020, 11:20 Uhr
	Ort:	Vöcklabruck, B1 bei Strkm 243,273, Fahrtrichtung Wels
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 20 Abs. 2 StVO

[...]“

Über die Antragstellerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 18 Stunden) gemäß § 99 Abs. 2e StVO verhängt.

1.2. Die dagegen von der Antragstellerin erhobene Beschwerde wurde mit dem mündlich verkündeten hg. Erkenntnis vom 12.1.2021, GZ: LVwG-603996-2020, als unbegründet abgewiesen.

1.3. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag vom 10.3.2021 beantragte die Antragstellerin gemäß § 32 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsgerichts-verfahrensgesetz (VwGVG) die Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Antragstellerin begründete diesen Antrag (zusammengefasst) damit, dass ihr Rechtsvertreter am 28.2.2021 die B 1 im Stadtgebiet von Vöcklabruck befahren hätte. Er hätte gesehen, dass die Ortstafeln an der B 1 Zusatztafel aufweisen würden. Diese Zusatztafeln hätten in den Verordnungen keine Deckung und würden § 53 Abs. 1 Z 17a StVO widersprechen. Weiters sei das Hinweiszeichen „Ortsgebiet Vöcklabruck“ samt „Ortsende“ nicht im Sinne der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck bei StrKm 246,767 aufgestellt, weil dieses „+“ nicht im Sinne der Kilometrierung normiert sei, sondern nach § 1 dieser

Verordnung „entgegen der Kilometrierung“, weswegen dieses Hinweiszeichen bei StrKm 246,433 stehen müsste. Dazu legte die Antragstellerin Lichtbilder der Hinweiszeichen, die von ihrem Rechtsvertreter angefertigt wurden, vor.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den hg. Akt LVwG-603996-2020 und die von der Antragstellerin vorgelegten Lichtbilder. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aus rechtlichen Überlegungen abzusehen und wurde eine solche von der Antragstellerin auch nicht beantragt. Im Übrigen fällt ein Verfahren über die Wiederaufnahme eines Verfahrens nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes selbst grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK (vgl. VwGH 29.5.2017, Ra 2017/16/0070).

3. Das Landesverwaltungsgericht beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. § 32 VwGVG lautet (auszugsweise) wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

[...]

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

[...]

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

[...]“

3.2. Zur Wiederaufnahme eines Verfahrens im Allgemeinen:

Im Verfahren über einen Wiederaufnahmeantrag geht es um eine Durchbrechung des Grundsatzes der Rechtskraft, weshalb die Prozessvoraussetzungen streng zu prüfen sind. Insbesondere dient die Wiederaufnahme des Verfahrens weder der allgemeinen Überprüfung des rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens noch hat sie den Zweck, es zu ermöglichen, dass allfällige Versäumnisse einer Partei im Ermittlungsverfahren oder die Unterlassung der Erhebung eines Rechtsmittels (bzw. der Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) im Wege über die Wiederaufnahme des Verfahrens nachgeholt werden. Ebenso wenig dient die

Wiederaufnahme des Verfahrens dazu, eine (eventuelle) Mangelhaftigkeit des früheren Verfahrens nachträglich geltend zu machen (vgl. VwGH 24.9.2014, 2012/03/0165).

3.2. Zum Wiederaufnahmegrund nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG rechtfertigen neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel (also solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden) eine Wiederaufnahme des Verfahrens, wenn sie die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen; gleiches gilt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“ - d. h. nicht erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene - Tatsachen beziehen (vgl. VwGH 14.4.2021, Ra 2020/18/0526). Voraussetzung für die Stattgabe des Wiederaufnahmeantrags ist nach § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG jedoch insbesondere, dass die neuen Tatsachen oder Beweismittel ohne Verschulden der Partei nicht schon im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend gemacht werden konnten. Hat die Partei eine Tatsache oder ein Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren nicht geltend gemacht, obwohl ihr dies bei gehöriger Aufmerksamkeit und gebotener Gelegenheit möglich gewesen wäre, liegt ein ihr zuzurechnendes Verschulden vor, das eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausschließt (vgl. VwGH 5.2.2021, Ra 2020/19/0432).

3.3. Dem gegenständlichen Wiederaufnahmeantrag kommt schon deshalb keine Berechtigung zu, da die Tatsache, dass an den Anbringungsvorrichtungen für die beiden verfahrensgegenständlichen Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ zusätzliche Tafeln angebracht sind, nicht neu ist, sondern schon aus den Lichtbildern im Beschwerdeakt ersichtlich war. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb es der Antragstellerin nicht schon im Beschwerdeverfahren – selbst oder durch ihre Rechtsvertretung – möglich und zumutbar gewesen wäre, in den Beschwerdeakt Einsicht zu nehmen oder eine Besichtigung des Tatortbereichs und der Aufstellungsorte der beiden Hinweiszeichen, allenfalls auch virtuell mittels der Street View-Funktion bei Google Maps, vorzunehmen und dazu Lichtbilder vorzulegen.

Auch die Frage der Auslegung der Verordnungen zum Aufstellungsort der beiden Hinweiszeichen war bereits ausführlich Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und stellen von der Antragstellerin neuerlich dargetane Rechtsansichten dazu keine neuen Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG dar (vgl. VwGH 30.04.2019, Ra 2018/10/0064).

3.4. Der Wiederaufnahmeantrag war daher im Ergebnis abzuweisen. Der bloßen Vollständigkeit halber ist zur Frage der Wirksamkeit der Kundmachung einer Verordnung durch eine - wenn auch unbefugte - Anbringung von Tafeln, Schildern oder dergleichen, die nicht Verkehrszeichen sind, auf einer Trägervorrichtung für Verkehrszeichen auf die Bestimmung des § 48 Abs. 4 StVO hinzuweisen, welche ebenfalls als Reaktion auf das von der Antragstellerin zitierte Judikat des

Verwaltungsgerichtshofes novelliert wurde (vgl. dazu die Gesetzesmaterialien zur 21. StVO-Novelle [BGBl. I Nr. 52/2005], RV 859 BlgNR, 22. GP, S. 8).

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Wiederaufnahme eines Verfahrens ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack